

§ 1 BNK-GV Allgemeine Bestimmungen

BNK-GV - Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung-Gebührenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Regelungsgegenstand und Grundsätze

1. (1) Für die Erbringung der bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen gemäß § 123a des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 in der jeweils geltenden Fassung, sind vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses die gemäß dem 2. Abschnitt festgelegten Gebühren zur Deckung der entstandenen Kosten an die Austro Control GmbH zu entrichten.
2. (2) Die Gebühren dieser Verordnung unterliegen der Umsatzsteuer.
3. (3) Bei der Festlegung der Gebühren für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen wird zwischen Windkraftanlagen bzw. Windparks und sonstigen Luftfahrthindernissen unterschieden.

In Kraft seit 23.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at